

AMTSBLATT

Sonderausgabe der
Gemeinde Barleben



Dezember 2023



Zweckvereinbarung aufgelöst

Die Zweckvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist von der Stadt Wolmirstedt gekündigt worden. Der Barleber Gemeinderat hat deshalb die Aufhebung der Zweckvereinbarung beschlossen.
S. 3

Parksituation geregelt

Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Börde hat das Parken auf dem Gehweg in der Straße „Hinter dem Thie“ in Ebendorf genehmigt. Damit ist die Parksituation nun abschließend geregelt.
S. 2

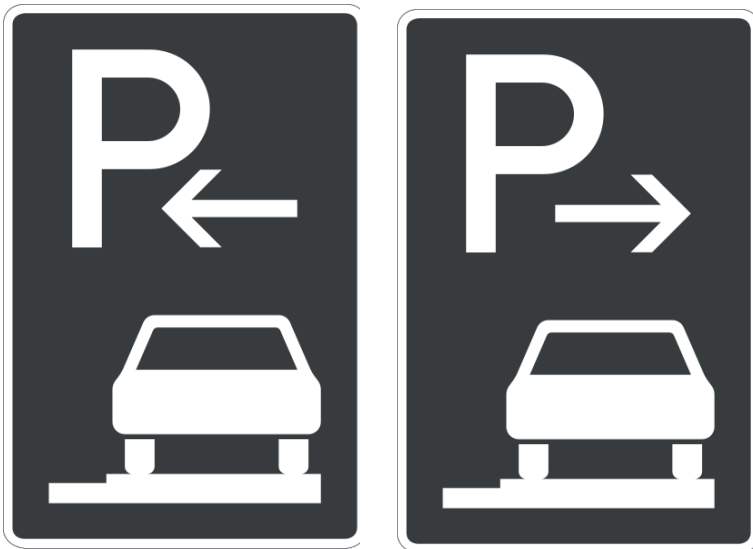
Schließtage in der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung Barleben bleibt zwischen Weihnachten und Silvester für den Besucherverkehr geschlossen. Der nächste reguläre Sprechtag ist Donnerstag, 4. Januar 2024.
S. 2

Schließtage zum Jahreswechsel

>> Die Gemeindeverwaltung Barleben sowie die Ortschaftsbüros bleiben in der Woche zwischen Weihnachten und Silvester für den Besucherverkehr geschlossen. Es finden keine Sprechtage statt. Der nächste reguläre Sprechtag in der Gemeindeverwaltung Barleben findet am Donnerstag, 4. Januar 2024, statt. Die Sprechzeiten am Donnerstag sind: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr. Der nächste reguläre Sprechtag im Ortschaftsbüro Barleben ist Dienstag, 9. Januar 2024, von 16 bis 18 Uhr; im Ortschaftsbüro Ebendorf, 10. Januar 2024, von 17 bis 18 Uhr und im Ortschaftsbüro Meitzendorf am Dienstag, 9. Januar 2024, von 17 bis 18 Uhr. Im Mittellandkurier Dezember war fälschlicherweise der 2. Januar 2024 als erster regulärer Sprechtag genannt. (tz)

Parksituation „Hinter dem Thie“ geklärt



>> Für die Anwohner der Straße „Hinter dem Thie“ in Ebendorf ist die Parksituation nun abschließend geklärt. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Börde hat in einer Verkehrsrechtlichen Anordnung vom 05.12.2023 das Parken auf dem Gehweg genehmigt und hierfür die Aufstellung der Verkehrszeichen „Parken ganz auf Gehwegen in Fahrtrichtung rechts“ angewiesen. Des Weiteren hat die Behörde ihre verkehrsrechtliche Anordnung vom 11.04.2023 (halbseitiges Parken auf Gehweg) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erst wenige Tage zuvor hatte Bürgermeister Frank Nase Mitarbeiter des Wirtschaftshofes veranlasst, die bisherigen Verkehrszeichen „Parken halb auf Gehwegen rechts“ bis zur Klärung des Sachverhaltes zu demontieren. Der Bürgermeister reagierte damit auf wiederkehrende Schilderungen von Anwohnern, dass mit der geänderten Parksituation (halbseitiges Parken auf dem Gehweg) nun Behinderungen in der Straße

„Hinter dem Thie“ zu verzeichnen sind. Müllfahrzeuge, Feuerwehr und Lieferverkehre könnten nicht ungehindert in die Straße einfahren, hieß es. Im September hatte er die erneute Prüfung der Sachlage bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt. (tz)

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben
Tel.: 039203 565 0

Verantwortlich im Sinne des Presserechts
Bürgermeister Frank Nase (bm)

Redaktion
Ariane Amann (aa), Thomas Pfundtner (tp),
Thomas Zschke (tz)

E-Mail: mittellandkurier@barleben.de
Auflage: 4.700

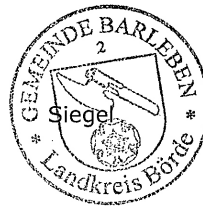
Aufhebung der Zweckvereinbarung zentrale Vergabestelle

BV-0137/2023

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Vergabestelle zum 31.12.2023.


Frank Nase
Bürgermeister



Sachverhalt

Mit der IV-0017/2023 (ebenfalls in der aktuellen Sitzungsrunde) werden die Gremien über die Kündigung der Stadt Wolmirstedt und die Erklärung vom 05.09.2023 informiert, dass die Zweckvereinbarung auch in anderer Form zwischen den Beteiligten nicht fortgesetzt werden soll.

Am 23.11.2023 fand beim Landkreis Börde ein Termin mit den beteiligten Vertragspartnern (außer WWAZ und die Gemeinden Biederitz und Möser), der oberen Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt) und den unteren Kommunalaufsichten LK Börde und Jerichower Land statt. Die Kommunalaufsichten wiesen im Termin darauf hin, dass nach der Kündigung der Zweckvereinbarung aufgrund der Regelung im § 8 Abs. 2 die übrigen Vertragspartner einen Gremienbeschluss zur Aufhebung der Zweckvereinbarung fassen müssen.

Da erst nach der rechtssicheren Aufhebung der Zweckvereinbarung die Kommunen neue Vereinbarungen abschließen können und die Kündigung zum 31.12.2023 ausgesprochen wurde, ist es notwendig, dass die Vertragspartner noch in diesem Jahr den Beschluss fassen.

Weiterhin wird empfohlen, dass alle Vertragspartner eine einheitliche Formulierung beschließen. Das Landesverwaltungsamt wird kurzfristig den Vertragspartnern den Entwurf für den Aufhebungsbeschluss zu senden. Da als Frist für die Zuarbeit der 04.12.2023 vereinbart wurde, müssen die Unterlagen nachgereicht oder ggf. als Tischvorlage zum Hauptausschuss verteilt werden.

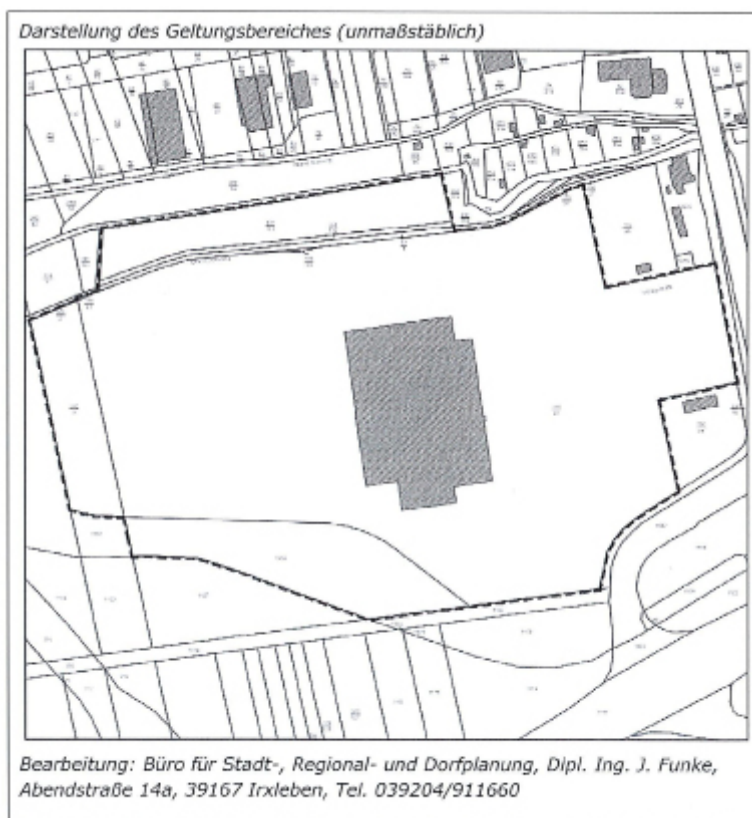
Weiterhin wird empfohlen, eine Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 4 GKG-LSA zu schließen (siehe BV 0138/2023).

Bebauungsplan Nr. 44 für den Bereich „Verlagsstraße 1“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat am 26.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 für den Bereich „Verlagsstraße 1“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben gefasst (BV-0074/2023).

Der räumliche Geltungsbereich des zuvor benannten Bebauungsplanes umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Druckzentrum Volksstimme“, genehmigt durch die ehem. Bezirksregierung Magdeburg am 14.06.1993 sowie angrenzende Flurstücke zur Abrundung des Plangebietes. Er beinhaltet die Flurstücke 116/24, 1158, 100/3, 116/21, 116/23, 334/110, 333/111 und eine Teilfläche des Flurstückes 97/1, jeweils Flur 17 in der Gemarkung Barleben. Ein Übersichtsplan ist im Folgenden dargestellt.



Das Planungsziel besteht grundsätzlich in der Festsetzung der überbaubaren Flächen mittels Darstellung der Baugrenzen. Die Ausweisung ist in der Hauptsache als Industriegebiet geplant. Innerhalb des Planverfahrens sind zudem ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

Der Bebauungsplan wird im förmlichen Verfahren i.S.d. § 8 Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltprüfung und Beteiligung gemäß §§ 3 und 4, jeweils Absatz 1 und 2, i.V.m. § 4a BauGB durchgeführt.

Barleben, 11.12.2023

Frank Nase

